

# Deliberation in professionellen Hilfsinteraktionen in der öffentlichen Verwaltung

## Das Beispiel des Hilfeplangesprächs

---

Oliver Schmidtke

»Beteiligt werden alle. Es kommt nur  
drauf an, in welcher Form.«

(Einrichtungsleiter, zit. in Pluto, 2007, S. 76)

### Einleitung

Die staatliche Exekutive ist im Bereich der öffentlichen Verwaltung unter anderem Ausführungsorgan für legislativ festgelegte Gesetzesnormen. Die Legislative vollzieht sich in demokratischen Staaten in eigens zur Deliberation geschaffenen Institutionen – z.B. Parlamenten –, in denen Interaktionen stattfinden, die vom Austausch von Argumenten, der Thematisierung von Interessengegensätzen, der Bearbeitung von Konflikten und der Kompromissfindung geprägt sind. In der Deliberation soll – dem Ideal nach – der »zwanglose Zwang des besseren Arguments« (Habermas, 1988, Bd.1, S. 52f.) die Rationalität von Entscheidungen erhöhen. Nach dem Beschluss der auf legislativ-deliberativem Weg gefundenen Gesetzesformulierungen beginnt das Werk der Umsetzung der Gesetze, der Exekutive. Mit Max Weber gesprochen folgt diese als bürokratische Verwaltung dem Ideal einer »lebenden Maschine« (Weber, 1988, S. 332), in der ein Beamtenstab geltende Normen anwendet. Nach Luhmann beruht die Legitimation einer Ordnung »auf einem sozialen Klima, das die Anerkennung verbindlicher Entscheidungen als Selbstverständlichkeit institutionalisiert und sie nicht als Folge einer persönlichen Entscheidung, sondern als Folge der Geltung der amtlichen Entscheidung ansieht« (Luhmann, 1983, S. 34). Nur so lasse sich

in komplexen Sozialordnungen »das notwendige Gleichmaß der Normbefolgung und eine glatt abfließende Entscheidungspraxis« (ebd.) sicherstellen. »Die regelungsbedürftige, in den Kontext einer Lebensgeschichte und einer konkreten Lebensform eingebettete Situation muss einer gewalttätigen Abstraktion unterworfen werden, nicht allein weil sie rechtlich subsumiert werden muss, sondern damit sie administrativ bearbeitet werden kann« (Habermas, 1988, Bd. 2, S. 532). Interpretationsspielräume, Interessengegensätze, Gespräche über Ansprüche, Wertvorstellungen, die Wahl von Handlungsalternativen – eben Deliberation – scheint in der Gesetzesanwendung nicht relevant zu sein. Was aber geschieht, wenn ein Bürger sich nicht fügt? Ist er – mit Luhmann gesprochen – jemand, der »Widerstand leistet, sein gekränktes Recht immer wieder hervorholt, immer wieder den Schorf von seinen Wunden kratzt und Hilfe und Zustimmung gegen die Entscheidung zu organisieren sucht« (Luhmann, 1983, S. 33f.)? Ist dies problematisch oder nicht vielmehr gerade in demokratischen Gemeinwesen ein Grundrecht der BürgerInnen auf Deliberation auch in der öffentlichen Verwaltung?

Es soll im Folgenden um die Frage nach deliberativen Anteilen in Interaktionen der Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe gehen.<sup>1</sup> Hier geschieht es häufig, dass BürgerInnen sich der bürokratischen Vorgabe nicht einfach fügen und die staatliche Verwaltung hat spätestens seit der Einführung des KJHG das Modell der partizipativen Beteiligung im Prozess der Hilfeplanung verankert. Das Sozialgesetzbuch VIII erhebt in §36 die Notwendigkeit der Durchführung eines Interaktionsformates zur Norm, das eine Nähe zum Konzept der Deliberation aufweist: das Hilfeplangespräch (im Folgenden »HPG«). Diese Regelung wird zuletzt damit begründet, dass Kinder- und Jugendhilfe nicht über die Köpfe der Beteiligten, sondern nur partizipativ gelingen kann. Ein klassisch bürokratisches Verständnis der öffentlichen Verwaltung stößt hier ebenso an seine Grenzen, wie ein Verständnis der Verwaltung, das sich an Prinzipien von Effizienz (Neues Steuerungsmodell/ New Public Management) oder an dem Dienstleistungsgedanken bzw. der »berechnenden Steuerung unberechenbarer sozialer Interaktionen in Ver-

1 Die hier vorgestellten Überlegungen zur Deliberation in der öffentlichen Verwaltung wurden im Rahmen eines DFG-Forschungsprojektes an der Universität Siegen (Projektleitung: Wolfgang Ludwig-Mayerhofer) im Rahmen von Analysen von Interaktionen auf Standes-, Finanz- und Bürgerämtern erstmalig entwickelt und werden im Rahmen dieses Aufsatzes auf den Bereich der Jugendämter ausgeweitet. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse findet sich in der ursprünglichen Untersuchung in Schmidtke (2017).

bindung mit einer wachsenden Formalisierung informeller Interaktionen« (Bode & Turpa, 2015, S. 106) orientiert.<sup>2</sup> In HPGs werden für die Beteiligten folgenreiche und wichtige Verwaltungsakte teilweise über Jahre hin fortgeschrieben, überprüft und neu aktualisiert. Es ist davon auszugehen, dass das Gelingen von Hilfen zur Erziehung vom Gelingen von Kooperationsformen abhängt, die in anderen Zusammenhängen auch als Deliberation konzipiert werden.<sup>3</sup>

Nachdem im Folgenden zunächst theoretisch der Deliberationsbegriff und sein Bezug zur öffentlichen Verwaltung diskutiert wird, soll im Anschluss genauer betrachtet werden, wie der Begriff zum soziologischen Verständnis von HPGs beitragen kann.

## Der Deliberationsbegriff allgemein

In einer Demokratie werden Gesetze in Diskursen eruiert, deren Deliberativität von der Erfüllung normativer Voraussetzungen abhängt, z.B. Statusgleichheit, Herrschaftsfreiheit, Beteiligungsmöglichkeit aller Anwesenden oder Orientierung am Gemeinwohl (Bächtiger & Steiner, 2005, S. 156; Mansbridge et al., 2010, S. 67; 2012). Hurrelmann, Liebsch und Nullmeier bezeichnen mit Deliberation »die Erzeugung eines kollektiven Willens durch Äußerung und Austausch von Argumenten. [...] Im Ideal zeichnet sich ein

---

2 Solche Konzepte belassen es bei oberflächlichen Betrachtungen der Freundlichkeit der Verwaltungsmitarbeitenden bzw. der Effizienzorientierung in ihren Abläufen (vgl. hierzu Grohs, 2007; Marquard & Trede, 2018). Eine besonders in der Sozialverwaltung eingeschränkte Sichtweise: »Dem Nutzer wird eine selbstbestimmte Position eingeräumt, die jedoch in der sozialen Arbeit aus mehreren Gründen eingeschränkt ist. Eine Schwierigkeit ist, dass der aktive Teil des Handelns vielfach nicht bei den Kunden liegt (viele Eltern wollen keine Hilfe), sondern bei den Anbietern, die hoheitliche und administrative Aufgaben zu erfüllen haben. [...] Bei der Dienstleistungsdiskussion gehen demnach tendenziell, so wie sie angelegt ist, die besonderen Bedingungen der Position der Nutzer oder Adressaten verloren.« (Pluto, 2007, S. 38).

3 »Diffizil ist es, mit allen Beteiligten zu einer tragfähigen Hilfe-Entscheidung zu gelangen, z.B. den richtigen Ort, die richtigen Menschen und das passende Arrangement zu finden, die dem jungen Menschen wirksam helfen können, die ihm Sicherheit, Bildung, neue Perspektiven und soziale Kompetenzerweiterung verschaffen können.« Trede, 2014, S. 490. Vgl. auch Hanssen, et al., 2008, S. 226; Wagner, 2018, S. 353; Merchel, 1999, S. 78; Schwabe, 2019, S. 33; Hitzler, 2012, S. 21.

deliberatives Entscheidungsverfahren dadurch aus, dass Diskussionen frei, egalitär, rational und konsensorientiert verlaufen. Sie zielen darauf ab, Gründe und Argumente zu finden, die zumindest prinzipiell für alle Beteiligten akzeptabel sind« (Hurrelmann et al., 2002, S. 545; Habermas, 2005, S. 384; Thompson, 2008, S. 501; Cohen, 1997, S. 74f.). Deliberation ist nach Thompson Quelle der Legitimation der auf diesem Wege gefundenen legislativen Festlegungen: »For a law to be legitimate [...] it is necessary that citizens take part in a process aimed at producing laws that are mutually justifiable to all citizens« (Thompson, 2008, S. 504). Mit Verweis auf Deliberation lässt sich, wie Parkinson betont, auch die Ausübung von Zwang im Zuge der Durchsetzung der deliberativ beschlossenen Gesetze legitimieren (Parkinson, 2003, S. 182).

In der Diskussion zum Deliberationsbegriff findet sich auch die Behandlung der Frage, wie weit der Begriff der Deliberation zu fassen ist, ob etwa auch »everyday talk« (Mansbridge, 1999, S. 211ff.) darunter fällt und gelegentlich wird ein »conceptual stretching«<sup>4</sup> des Begriffs problematisiert. Wie Deliberation und Administration explizit theoretisch zueinander ins Verhältnis gesetzt werden können, bleibt häufig eher ein Randthema. Eine von einschlägigen Deliberationstheoretikern um Mansbridge<sup>5</sup> formulierte Theorie der deliberativen Systeme bezieht Administration in die Konzeption mit ein, indem sie sie als Teil eines ebensolchen Systems auffasst. Die Autoren unterscheiden »Arenen«, die insgesamt die deliberative Demokratie hervorbringen, obwohl nicht alle Arenen in gleichem Maße normative Kriterien der Deliberativität erfüllen. Nach Parkinson ist auch die »Bureaucracy« Teil eines deliberativen Systems (Parkinson, 2006, S. 169; Thompson, 2008, S. 514). Bei Habermas finden sich Formulierungen, in denen der Administration durchaus die Möglichkeit der Deliberation zugesprochen wird (Habermas, 2005, S. 388; Habermas, 2006, S. 415). Gleichwohl bleibt jedoch offen, wie deliberative Praxis in einer administrativen Arena genauer zu bestimmen ist.

---

4 Die Probleme eines solchen »concept stretching« sind unabhängig vom Deliberationsbegriff sehr grundsätzlich von Sartori diskutiert worden (Sartori, 1970; vgl. hierzu die Diskussion bei Steiner, 2008 und Bächtiger et al., 2010).

5 Mansbridge, Bohman, Chambers, Christiano, Fung, Parkinson, Thompson und Warren (vgl. Mansbridge et al., 2012).

Im Folgenden soll am Beispiel der HPGs herausgearbeitet werden, dass auch die alltägliche Praxis der Begegnung von BürgerInnen mit Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung als deliberative Praxis gefasst werden kann. Zunächst müssen aber die normativen Voraussetzungen des Deliberationsbegriffs genauer bestimmt werden.

## Der Deliberationsbegriff in der normativen Demokratietheorie

Allgemeine Kriterien wie Herrschaftsfreiheit, Gleichheit und Zwangsfreiheit (Cohen, 1997) scheinen im Kontext der Gesetzesanwendung von vornherein nicht erfüllt zu sein. Der administrative Handlungskontext ist ein Herrschaftskontext, da insbesondere die Eingriffsverwaltung meist Forderungen formuliert, z.B. Steuern zu bezahlen oder im Falle von Hilfen zur Erziehung die alltägliche Lebensführung in der Weise zu verändern, dass das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist. Auch das Kriterium der Gleichheit scheint nicht erfüllt. Schon die Verteilung von Rederechten ist in der Begegnung zwischen BürgerInnen und Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung asymmetrisch aufgeteilt. Warum sollte der Deliberationsbegriff also auf administrative Praxis angewendet werden? Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass faktisch BürgerInnen in ihrem Alltag nur wenige Möglichkeiten der Beteiligung an der legislativen Deliberation gegeben sind. Goodin bestätigt diese Beobachtung, wenn er darauf hinweist, dass die Komplexität moderner Gesellschaften deliberative Beteiligung aller BürgerInnen unmöglich macht (Goodin 2008; Thompson, 2008). Dieser mangelnden Partizipationsmöglichkeit in der Legislative ist allerdings die Unvermeidbarkeit des Kontaktes mit der Exekutive gegenübergestellt. Die grundsätzliche Bedeutung der Exekutive ist in der Demokratietheorie durchaus vielfach hervorgehoben worden. So formuliert etwa Kingfisher: »[T]he most important actors in the policy game are not policy makers but street-level bureaucrats, or providers; it is, in fact, at the level of the provider that recipients of public services initially encounter the bureaucracy and benefit or do not benefit from policy as it is practised" (Kingfisher, 1998, S. 119). Gerade die Ebene der Street-Level-Bureaucrats ist seit langem gut erforscht.<sup>6</sup>

6 Lipsky, 1980, S. 3. Erst im Kontakt zu den BürgerInnen lassen sich, wie Hunold herausarbeitet, Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen bestimmen (Hunold, 2001).

BürgerInnen stehen den legislativ gewonnenen gesetzlichen Regelungen zwar zunächst einmal als Realitäten gegenüber, die sie akut nicht mehr verändern können. Wie Interaktionen in der öffentlichen Verwaltung zeigen (Schmidtke, 2017), nutzen BürgerInnen die Begegnung mit den Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung jedoch sehr wohl dazu, persönliche Sichtweisen vorzutragen, Entscheidungen zu problematisieren und zu diskutieren. Die Gesetzesanwendung birgt Offenheiten und wird von den BürgerInnen sehr wohl beeinflusst. Betrachtet man solche Handlungsweisen im Kontakt der BürgerInnen mit den öffentlichen Verwaltungen als Deliberationsanteile, dann lässt sich ein wesentlicher Bereich staatlichen Handelns im Alltag von BürgerInnen besser verstehen.<sup>7</sup> Dies setzt allerdings voraus, dass die Kriterien der Deliberativität nicht in der Weise bestimmt werden, in der administratives Handeln von vornherein ausgeschlossen wird. Daher bedarf es einer kurzen Differenzierung des Deliberationsbegriffs.

## Eine Differenzierung des Deliberationsbegriffs

Der Deliberationsbegriff hat seine Wurzeln in der Theorie des kommunikativen Handelns von Habermas. Dies eröffnet die Möglichkeit der Begriffsanwendung über den legislativen Kontext hinaus. Allerdings hat Habermas zur normativen Aufladung des Begriffs beigetragen, etwa indem er Formulierungen wählt, wie Diskurse seien »Inseln im Meer der Praxis« (Habermas, 1984, S. 500), die eine starke Idealisierung des Deliberationsbegriffs ausdrücken.<sup>8</sup> Habermas selbst bezweifelt, dass seine formulierten Bedingungen einer »ideale[n] Sprechsituation« (ebd. S. 179) jemals erfüllt seien, denn Diskursbeteiligte müssten »die gleiche Chance haben, Deutungen, Behauptungen, Empfehlungen, Erklärungen und Rechtfertigungen aufzustellen und deren Geltungsanspruch zu problematisieren, zu begründen oder zu widerlegen« (ebd.). Habermas hat bezogen auf die Frage danach, »ob und wie überhaupt empirisch festgestellt werden kann, wann die Bedingungen

7 »No longer are public encounters a mere matter of service delivery, i.e., of citizens who desire certain public services from public professionals, who, in turn, have the legal power to make authoritative decisions about these services. Instead, public encounters are a vital element of a thriving system of democratic governance« (Bartels, 2012, S. 47f.; Maynard-Moody & Musheno, 2000, S. 341).

8 Diskurs wird häufig synonym zu Deliberation verwendet.

einer idealen Sprechsituation erfüllt sind,« (ebd.) später die Bedeutung der Rekonstruktion betont: »The conception of rational discourse results from the *reconstruction* of an actual practice« (Habermas, 2005, S. 385, H.i.O). So gesehen gilt die Idealisierung nicht generell, sondern phasenweise, wobei erst im Nachhinein rekonstruktiv geklärt werden kann, ob die Bedingungen erfüllt waren oder nicht (Gaus, 2018).

Diese differenzierte Sicht reagiert auf die Beobachtung, dass in den meisten Gesprächskontexten auch der Legislative Asymmetrien erzeugt werden.<sup>9</sup> Nach Ansicht der bereits erwähnten Autorengruppe um Mansbridge verfolgen Deliberationen immer das Ziel von praktischen Entscheidungen, die im Anschluss und mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, so dass das pauschale Kriterium der Zwangsfreiheit obsolet wird (Mansbridge et al., 2010, S. 66). Das Ziel der Deliberation bestehe lediglich »in a clarification of conflict and structuring of disagreement« (ebd. S. 68; Bächtiger et al., 2010, S. 46; Thompson, 2008, S. 502). Ziel sei die Herstellung gegenseitiger Rechtfertigungsmöglichkeiten: »Participants in deliberation advance ›considerations‹ that others ›can accept‹—considerations that are ›compelling‹ and ›persuasive‹ to others and that ›can be justified to people who reasonably disagree with them.‹ This criterion of ›mutual justifiability‹ has become central to the concept of deliberation« (Mansbridge et al., 2010, S. 67). Eine solche »mutual justifiability« sei dann erreicht, wenn alle Beteiligten den Prozess als fair beurteilten (ebd. S. 72). Deliberation sei daran geknüpft, dass die Interaktionsteilnehmer, die über stärkere Sanktionsmöglichkeiten verfügen, für eine offene Gesprächsatmosphäre sorgen (ebd. S. 82). Solche theoretischen Konzepte bieten die Chance, exekutive Interaktionen als zumindest teilweise deliberativ zu rekonstruieren.

Deliberation ist Velasco zufolge vom Vollzug einer Entscheidung zu trennen (Velasco, 2010, S. 360) bleibt aber immer auf den Vollzug von Entscheidungen bezogen und hat daher eine differenziertere Bedeutung als der Begriff Diskurs. Diskurse werden erst durch den Entscheidungsbezug

9 Locher und Bousfield (2008) gehen davon aus, dass jegliche Interaktion von Machtrelationen und Asymmetrien geprägt ist. In diesem Sinne betonen auch Pierce, Neeley und Budziak, dass Interaktionsbeteiligte keineswegs immer unterstellen, Kriterien von Gleichheit seien erfüllt (Pierce et al., 2008, S. 24). Hurrelmann, Liebsch und Nullmeier stellen lakonisch fest: »Diskussionen laufen im Regelfall keineswegs frei, egalitär, rational und konsensorientiert ab« (Hurrelmann et al., 2002, S. 546) und leiten daraus ab, dass Deliberation durch asymmetrische Kontexte nicht prinzipiell verhindert werde.

deliberativ. Dewey betont, Deliberation sei »a dramatic rehearsal (in imagination) of various competing possible lines of action« (Dewey, 1922, S. 190). Deliberation bereitet Entscheidungen vor, indem Handlungsimpulse aufgeschoben werden. Dieser Aufschub kann interaktionslogisch (Goodin, 2000, S. 98) erzeugt werden, wie Walton hervorhebt, und dies ist auch in den Interaktionen in der öffentlichen Verwaltung regelmäßig der Fall.<sup>10</sup> Solche Interaktionen verletzen, wie erwähnt, zwar qua formaler Rahmung als Herrschaftsausübung bestimmte normative Bedingungen deliberativer Praxis. Aber Interaktionsverläufe bergen Offenheiten für deliberative Phasen in sich, die für die Erzeugung von Legitimität der Entscheidung relevant sein können. Genau dies ist bei HPGs der Fall, wie im Folgenden herausgearbeitet werden soll.

## **Deliberative Interaktionen in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel des Hilfeplangesprächs (HPG)**

### **Zum rechtlich-normativen Partizipationsideal von HPGs**

Die situativ erfolgende konkrete Hilfe durch Fachkräfte im pädagogischen Alltag der Kinder- und Jugendhilfe ist eingebettet in das organisationale Phänomen der Hilfeplanung. Hierfür sind bestimmte Verwaltungsverfahren festgelegt. Grundlage bildet dabei Art. 6 des Grundgesetzes, in dem »Pflege und Erziehung der Kinder« als »das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht« bezeichnet wird, über deren Betätigung die »staatliche Gemeinschaft« wache. Das staatliche Wächteramt verankert die Kontrollfunktion des Gemeinwesens, die wesentlich durch Jugendämter wahrgenommen wird. Eine Trennung der Kinder von ihren Familien dürfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten allerdings nur dann vollzogen werden, wenn diese »versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verahrlosen drohen« (Art. 6 GG). Voraussetzung der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt ist also – anders als im Kontakt mit Finanz-, Standes- und Bürgerämtern – entweder, dass BürgerInnen selbst einen Hilfebedarf

---

10 »Deliberation can be solitary, but it has a dialog format because the deliberating agent needs to find the strongest arguments on both sides of the issue. Deliberation can also take place among groups of agents [...]« (Walton, 2007, S. 114).

anmelden, dann greift das Leistungsrecht, oder aber ein Autonomieverlust wird von staatlichen Stellen nach einer Überprüfung attestiert. In diesem Fall greift das Eingriffsrecht, das es den Jugendämtern etwa erlaubt, Kinder auch gegen den Willen der Eltern in Obhut zu nehmen. Staatliche Hilfen zur Erziehung bedürfen in jedem Fall der wiederholten Bestätigung und Überprüfung im Rahmen von HPGs nach SGB VIII §36 (Trede, 2014, S. 485). Dort ist formuliert, dass Personensorgeberechtigte, Kinder oder Jugendliche »vor der Entscheidung« über Hilfen »zu beraten« seien. Ebenso seien diese »bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen«. Wahl und Wünschen der Kinder- und Jugendlichen sei zu entsprechen, »sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.« Entscheidungen über Hilfen seien »im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte« zu treffen. Auch die mit der Durchführung der Hilfe betrauten Personen seien an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen. Laut juristischem Kommentar zum SGB VIII von Münder et al. (2019) verfolge die Partizipation<sup>11</sup> das Ziel der gemeinsamen Entscheidungsfindung, »indem einerseits Personensorgeberechtigte und junge Menschen ihr Erleben und Wissen um die bisherige Erziehung und Entwicklung sowie ihre Kompetenzen und Bereitschaft zur Veränderung und andererseits die Fachkräfte ihr Fachwissen, ihre fachliche Erfahrung sowie aktivierende fachliche Methoden einbringen« (Münder et al., 2019, S. 453). Die Entscheidungssituation, in der die Kinder- und Jugendhilfe generell steht, lässt sich mit Merchel folgendermaßen bestimmen: »Wie kann angesichts der Komplexität von Lebensverhältnissen und angesichts der strukturellen Unsicherheit sozialpädagogischer Prognosen eine Hilfe gefunden werden, die mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit die Erziehungssituationen eines Kindes oder Jugendlichen merklich verbessern?« (Merkel, 1999, S. 73). Im Entscheidungsbezug unterscheiden sich HPGs von anderen Gesprächsformaten, z.B. einfachen Fachgesprächen. Verwaltungsrechtlich gelten HPGs nicht als Verwaltungsakte (Münder et al., 2019, S. 460; Pfadenhauer, 2011, S. 163), sondern dienen der Vorbereitung eines dementsprechenden Verwaltungsaktes – der Entschei-

---

11 Der Begriff der Partizipation wird schon lange im Rahmen der Sozialen Arbeit und Pädagogik verwendet (Pluto, 2007, 16ff.; 2018). Es handelt sich um einen übergeordneten Begriff, der über die Deliberation hinaus vielfältige Beteiligungsformen im pädagogischen Alltag umfasst. Deliberation wird hier als eine spezifische Form der Partizipation begriffen.

dung über die Hilfestellung. Die hoheitliche Souveränität des Staates bleibt rechtlich also verbürgt (Lutz, 2010, S. 181ff). Entscheidungen über die Hilfestellung können vorläufig auch ohne situativen Vollzug eines HPGs getroffen werden, wobei dieser rasch nachzuholen ist. Trotz der Betonung des Leistungsrechtes mit der Einführung des KJHG (Hitzler, 2012, S. 20f.; Krause & Steinbacher, 2009, S. 65) bleibt das Jugendamt in Fragen der Sicherung des Kinderschutzes Teil der Eingriffsverwaltung (Pluto, 2007, S. 46).

### **Helfen als »Hilfestellung« und Deliberation als Teil partizipativer Aushandlung**

Die in SGB VIII § 36 gewählten Formulierungen konterkarieren einen bloßen Vollzug bürokratisch abgeleiteter Entscheidungen und lassen sich auf den Deliberationsbegriff im oben entfalteten Sinne beziehen, denn es lässt sich fragen, wie soziologisch betrachtet ein Interaktionsformat ausgestaltet werden muss, das die normativ geforderte Beratung, Beteiligung, Wunschentsprechung und Zusammenwirkung sicherstellt. Der Begriff der Hilfestellung als solcher hat nicht per se einen Bezug zu deliberativer Partizipation. Nach Merchel wurde der Planungsbegriff zu Beginn der Reformdiskussion zum Jugendhilferecht Anfang der 1970er Jahre relevant. Man erhoffte sich »eine fachliche Qualifizierung und eine nachdrückliche Verbesserung der Rationalität von Entscheidungen durch eine Verwissenschaftlichung des Entscheidungsvorgangs« (Merschel, 1999, S. 74). Hierbei wurde einerseits auf ein besseres Verständnis der Genese von Problemlagen gesetzt, z.B. in Form von psychosozialer Diagnostik, so dass sich Hilfestellung als wissenschaftlich begründet verstehen konnte (Krause & Steinbacher, 2009). Andererseits rückte der Planungsbegriff auch zur Bezeichnung von Verfahrensweisen der Entscheidungsfindung in den Fokus, »in dessen Mittelpunkt kooperative Verfahrensweisen bei der Konstituierung und der kontinuierlichen Evaluation einer Hilfe stehen.« (Merschel, 1999, S. 75) Hier ergibt sich wesentlich die Verknüpfung zum Konzept der Partizipation, wobei sich häufig das Begriffspaar »Diagnose« und »Aushandlung« zur Kennzeichnung der Hilfestellung in der Kinder- und Jugendhilfe findet. Merchel (1999) versteht unter Aushandlung »das Vermitteln und Zusammenführen unterschiedlicher

Situationsdefinitionen und Handlungsvorstellungen« (S. 79).<sup>12</sup> Der Begriff der Aushandlung differenziert – anders als der Begriff der Deliberation – jedoch nicht zwischen dem Vollzug praktischer Entscheidungen und ihrer Vorbereitung und ist daher allgemeiner, da er den gesamten Hilfeprozess umfasst. Ausgehandelt wird über HPGs hinaus in der alltäglichen Hilfepraxis des pädagogischen Alltags. Bei deliberativen Gesprächen handelt sich so gesehen nur um den Teil der Aushandlung, bei dem die Beteiligten gezielt situativ zusammenkommen, um Gründe für oder gegen bestimmte Handlungsoptionen zu äußern. »Welche Hilfe angesichts der Konstellationen des Einzelfalls letztlich als ›geeignet und notwendig‹ akzeptiert und mit einem Rechtsanspruch versehen wird, ist zu charakterisieren als eine begründete, von den Beteiligten zunächst getragene Hypothese, deren Tauglichkeit sich im weiteren Hilfeprozess erweisen wird« (Merchel, 1999, S. 80).<sup>13</sup> Der Begriff der Deliberation zielt darauf ab zu rekonstruieren, ob ein HPG allen Beteiligten die Möglichkeit eröffnet hat, ihre Gründe für die Bevorzugung von Handlungsoptionen einzubringen. Wenn leibliche Eltern etwa eine Rückführung ihres Kindes anstreben, eine Jugendamtsmitarbeiterin die Veränderung einer Maßnahme für sinnvoll hält oder Pflegeeltern eine bestimmte Schule im Auge haben, die ihr Pflegekind besuchen soll, so ist das HPG der Ort, an dem entsprechende Anliegen und Vorschläge in einer Weise besprochen werden können, die eine Entscheidungsfindung vorbereitet (Trede, 2014, S. 485).

Hilfen zur Erziehung sind unter Umständen mit außerordentlich tiefgreifenden Eingriffen in die Erziehungspraxis der Familien verbunden, da im schlimmsten Fall der Entzug der elterlichen Sorge droht, der allerdings von einem Familiengericht vollzogen wird und Kinder bzw. Jugendliche in

12 Münder et al. (2019) verstehen Hilfeplanung jedoch nicht explizit als Aushandlungsprozess: »Auch, wenn es sich bei der Entscheidungsfindung des JA [Jugendamt] unter aktiver Mitwirkung und Einbeziehung der Beteiligten im Familiensystem um *keinen Aushandlungsprozess* handelt, ist Ziel eine gemeinsame Sichtweise zur Geeignetheit und Notwendigkeit konkreter Hilfen, um gemeinsame Zielsetzungen für die für notwendig erachtete Hilfe absprechen zu können. Lehnen die Beteiligten eine Hilfeart ab, ist diese aus subjektiven Gründen nicht geeignet« (S. 454, H.i.O.).

13 Auch Merchel (1999) weist auf die Grenzen des Aushandlungsbegriffs hin: »Sicherlich bietet der Aushandlungsbegriff auch Risiken und Angriffsflächen für Mißverständnisse und verkürzende Interpretationen: z.B. [...] die verkürzende Unterstellung einer realen Symmetrie von bzw. die falsche Gleichsetzung mit dem Modell eines ›herrschaftsfreien Dialogs« (S. 85).

Heimen oder Pflegefamilien fremd untergebracht werden und teilweise weitgehend dort aufwachsen (Pluto, 2007, S. 13). Das so bezeichnete »doppelte Mandat« von Hilfe und Kontrolle, als spezifisches Spannungsfeld der sozialen Arbeit, konterkariert den Gedanken deliberativer Partizipation.<sup>14</sup> Im juristischen Kommentar zum SGB VIII von Münder et al. (2019) wird jedoch betont, dass Partizipation nicht allein von der Initiative der Beteiligten abhängen dürfe. »Die *Herstellung von Beteiligungsfähigkeit* und damit die Unterstützung bei der Realisierung des Anspruchs ist eine fachliche Aufgabe für die sozialpädagogischen Fachkräfte im JA [Jugendamt]« (Münder et al., 2019, S. 454, H.i.O.; Pfadenhauer, 2011, S. 164; 196ff). Der Begriff der Beteiligung ist allerdings – ähnlich wie der oben diskutierte Begriff der Aushandlung – zu unspezifisch für eine Bestimmung der spezifischen Anforderungen an die Interaktionssituation des HPGs. Beteiligungsrollen und -rahmen (participant frames) sind nach Goffman allgemeine Begriffe, die zur Rekonstruktion jeglicher Interaktionsformate in Anschlag gebracht werden können (Goffman, 1979, S. 11). »Durch den Begriff der Beteiligung wird nicht festgelegt, wie offen und intensiv die Auseinandersetzung mit den Wünschen und Meinungen der Adressaten geführt wird, ob diese im Prozess der Meinungsbildung und Aushandlung ausreichend unterstützt werden und wie mit Minderheitsvoten umgegangen wird« (Stork, 2010, S. 222). Für die Realisierung der in §36 gestellten Anforderungen bedarf es einerseits einer professionalisierten Haltung bei Fachkräften, die eine interaktive Offenheit ermöglicht (Pluto, 2007, S. 76). Andererseits müssen Fachkräfte erkennen können, welche Kommunikations- und Interaktionsformen die Deliberativität infrage stellen: »Es muss gelingen, den Adressaten zunächst vorpädagogisch, d.h. mimetisch – auf Augenhöhe –, zu begegnen und dann erfolgreich kommunikative Beziehungen zu gestalten« (Stork, 2010, S. 224).

---

14 Das betonen Urban (2005, S. 236) und Pluto (2007, S. 46ff.). Im zehnten Kinder- und Jugendbericht 1998 wird noch festgestellt, der Paradigmenwechsel von der Kontrolle zum Dialog habe »in Teilen der Jugendhilfepolitik zu der Auffassung geführt, mittels Aushandlungs- und Verständigungsprozessen gegenüber den Betroffenen sei es möglich, die strukturellen Ambivalenzen in der Jugendhilfe aufzulösen. Dies ist ein Irrtum. Die der Jugendhilfe inhärenten Widersprüche von helfender Zuwendung einerseits und sozialer Kontrolle andererseits sind nicht auf der individuellen Ebene der Aushandlung zwischen Fachkraft und Adressaten aufzuheben. Hier wird von einer Utopie des ›herrschaftsfreien Diskurses‹ ausgegangen, die, wenn sie auf Realsituationen projiziert wird, zur Ideologie wird« (Bundesdrucksache 11/11368-1998: 262).

## Empirische Bedingungen des Interaktionsformates HPG

Das Interaktionsformat HPG unterliegt besonderen Kontextbedingungen. In HPGs sind immer neben den Angehörigen des Jugendamtes und den Personensorgeberechtigten Fachkräfte beteiligt, die die Hilfe im pädagogischen Alltag praktisch leisten. In der ambulanten Jugendhilfe sind dies Fachkräfte, die Hilfen in den Familien selbst anbieten, in der stationären Jugendhilfe solche, die auf der Basis von § 33.2, 34, 35a SGB VIII als Fachpflgefamilien, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften bzw. Erziehungsstellen Kinder betreuen oder aber in Heimen oder Wohngruppen tätig sind oder aber Pflegeeltern, die auf der Basis von §33.1 Hilfen leisten, ohne eine berufliche Ausbildung als Fachkraft zu haben. Darüber hinaus nehmen an HPGs nicht selten Mitarbeitende der jeweiligen Träger teil, bei denen die Fachkräfte angestellt sind, und unter Umständen VormünderInnen oder ErgänzungspflegerInnen, bis hin zu Erziehungsbeiständen oder gesetzlichen BetreuerInnen. Weitere Teilnehmende sind die leiblichen Eltern und betroffenen Kinder und Jugendlichen, sofern sie vom Alter her dazu in der Lage sind (Gadow et al., 2013, S. 262; Pluto, 2007, S. 170).

An einem HPG nehmen also sehr unterschiedliche Statusgruppen teil. Wie in jeder Verwaltungsinteraktion (Schmidtke, 2017, S. 64) besteht auch im Falle von HPGs somit eine deutliche Asymmetrie bezüglich der Machtmittel, die den Beteiligten zur Verfügung stehen (Hitzler, 2012, S. 125ff; Wagner, 2018, S. 353; Pluto, 2007, S. 47; 2018, S. 952ff; Schwabe, 2019, S. 279). Solche Asymmetrien verhindern, wie oben herausgearbeitet, nicht notwendigerweise Deliberation. Diese ist jedoch durch gewisse Praktiken, die etwa Messmer und Hitzler in konversationsanalytisch ausgewerteten Transkripten von HPGs rekonstruieren, potenziell gefährdet: Es kommt z.B. zu Prozessen der Klientifizierung. Neben sozialen Adressierungen ist insbesondere die »Objektivierung bzw. Verdinglichung« von KlientInnen problematisch, etwa wenn Fachkräfte über Anwesende sprechen und sie nicht direkt adressieren (Messmer & Hitzler 2011). Messmer und Hitzler rekonstruieren ferner Entscheidungsfindungsstrategien, »deren Zweck darin besteht, die Entscheidungskomplexität in der jeweiligen Interaktion auf ein bearbeitbares Maß zu reduzieren, das die zeitlichen und kognitiven Ressourcen der Beteiligten nicht überfordert. In diesem Zusammenhang ist die *Etablierung von Entscheidungsrelevanz* von zentraler Bedeutung. Schon die Art und Weise, wie ein Thema in das Gespräch eingeführt wird, ist maßgeblich für seine weitere

Bearbeitung« (ebd. S. 58, H.i.O.). Daneben lassen sich noch andere regelmäßige wiederkehrende Prozesse identifizieren. So bildet sich etwa nicht selten eine »klare Demarkation zwischen zwei Beteiligengruppen« (Hitzler, 2012, S. 135) heraus »zwischen der Gruppe der alltagsgeprägten, institutionell unbewanderten Klienten und derjenigen der institutionell informierten, in einer komplizierten und stark implikativen Zusatzsprache geschulten Professionellen« (ebd. S. 135). Rechtlich sind die Statuspositionen als ein Dreiecksverhältnis zwischen leistungsberechtigten Personen (Eltern/Kindern bzw. Jugendlichen), Leistungserbringer (Fachkräfte) und Leistungsträger (Jugendamt) definiert (Münder et al., 2019, S. 474) und Hitzler (2012) spricht bezüglich der Interaktionssituation von einer »Strukturtriade« im HPG (S. 22).<sup>15</sup> Die Versuche zur Herstellung von Beteiligungsfähigkeit müssen auf die Bedingungen des notwendigerweise komplexen Interaktionsgeschehens Rücksicht nehmen (Schwabe, 2019). »Während die Interaktion zwischen Professionellen Raum für Auseinandersetzung, die Formulierung von Einschätzungen und fachliche Diskussion bietet, aber gleichzeitig hohe Anforderungen an den wechselseitigen Respekt vor Kompetenzen und Professionalität generiert, fordert die Kommunikation mit Klient/innen von Professionellen Vertrauensbildung, Darstellung von fachlicher Kompetenz, Autorität und Selbstsicherheit sowie den heiklen Balanceakt zwischen hilferemöglichender Defizitzuschreibung und Gesichtswahrung« (Hitzler, 2012, S. 263). Solche empirischen Befunde lassen es sinnvoll erscheinen, die besonderen Bedingungen zu untersuchen, unter denen Deliberativität in solchen Konstellationen hergestellt wird: »Dazu gehören Aspekte, wie angemessene Formen der Beteiligung zu finden, Ergebnisoffenheit, Transparenz herzustellen, ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen und für eine verständliche Sprache zu sorgen. [...] Professionelles Handeln bezieht dabei idealerweise mit ein, dass zumindest ein Teil der Adressaten bislang wenig Beteiligungserfahrungen machen konnte und häufig gar nicht die Erwartung hat, seine eigene Biografie und seine Umgebung mitgestalten zu können. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich

---

15 Weder die beteiligten Fachkräfte der öffentlichen und privaten Träger noch Eltern und ihre Kinder fügen sich, so Hitzler, immer bruchlos in diesen Schematismus (ebd. S. 269; Pluto, 2007, S. 49f). Die Relevanz der triadischen Struktur für die Frage nach den Abwägungsprozessen in den deliberativen Anteilen von HPGs kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht vertiefend diskutiert werden und kann eine Fragestellung für detaillierte Fallrekonstruktionen bieten, die an die Ergebnisse von Hitzler und Messmer anknüpfen.

die Adressaten häufig in einer kritischen Lebenssituation befinden und somit ihre psychischen Verstehens- und Verarbeitungsmechanismen beeinträchtigt sein können« (Pluto, 2018, S. 955).

Die Bedingungen der Deliberation sind deutlich erschwert, wenn Hilfsmaßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgesetzt werden. In der Praxis führt dies nicht selten dazu, dass eine gemeinsame Entscheidungsfindung z.T. fast unmöglich ist, etwa wenn leibliche Eltern nicht erscheinen, zu spät erscheinen oder aber ihre Beteiligung z.B. durch Alkohol- oder Drogenkonsum trotz Anwesenheit nur noch sehr eingeschränkt gegeben ist. »Sie bekommen Angst, wenn sie sich mit Fachkräften an einen Tisch setzen und ihre Vorstellungen offenlegen sollen, weil sie selten die Erfahrung gemacht haben, dass Gespräche etwas bringen außer noch mehr Ärger, Vorwürfe und Enttäuschungen. Sie fürchten in Loyalitätskonflikte zu geraten, wenn sie Familien-interne Konflikte und Interessensgegensätze transparent machen. Eltern haben Angst davor ihre Autorität zu verlieren, wenn sie sich mit ihren Halbwüchsigen in Aushandlungsprozessen begeben« (Schwabe, 2019, S. 34).

Ebenso eingeschränkt ist häufig die Entscheidungsfähigkeit der beteiligten Kinder und Jugendlichen, entweder, weil sie noch zu jung sind, oder aber nicht selten Beteiligung vermeiden und erst zur Beteiligung motiviert werden müssen, indem ihnen etwa ihre Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der Hilfe verdeutlicht werden (Hanssen et al., 2008, S. 226; Pluto 2018, S. 951). »Die Hilfeplanungssituation kann in besonderer Weise dazu beitragen, dass die ohnehin meist bestehenden Ohnmachtsgefühle bei den Adressaten verstärkt werden. Das HPG wird dann insbesondere von den Jugendlichen als eine Art wiederkehrendes Tribunal erlebt, bei dem es um ihr Fehlverhalten geht« (Pluto, 2007, S. 164). Es ist aber nicht selten der Fall, dass Jugendliche das HPG souverän dazu nutzen, eigene Vorstellungen zu vertreten (Hitzler, 2012, S. 91).

Ein in qualitativ-empirischen Interaktionsstudien zum HPG wiederkehrend beobachtetes Phänomen besteht in der Verweigerungshaltung von Kindern- und Jugendlichen im Falle von explizit an sie herangetragenen Beteiligungsforderungen. Diese Haltung zeigt sich etwa in Form von Einseitigkeit oder Rückzug (Albus et al., 2010). Klingler rekonstruiert anhand entsprechender empirischer Daten aus HPGs die »performative Hervorbringung von Partizipation« (Klingler, 2019, S. 178ff) als diejenigen Anteile in den Gesprächen, in denen Kinder- und Jugendliche von den anwesenden Fach-

kräften interaktiv dazu veranlasst werden sollen, ihr Wunsch- und Wahlrecht wahrzunehmen. Solche Interaktionspassagen weisen einen Bezug auf den hier vorgeschlagenen Deliberationsbegriff auf. Klingler rekonstruiert eine Subjektkonstitution in HPGs, die sich etwa darin vollzieht, dass Anwesende das sprachliche Sich-Äußern als »Handlung eines autonomen Subjekts, das bewusst und dem Anspruch nach authentisch eine Stellungnahme formuliert« (Ebd. S. 175) verstehen. Sie diskutiert in diesem Zusammenhang ausführlich das empirische Beispiel der Wunschäußerung eines Jungen im Rahmen eines HPGs, der in einer Heimreinrichtung lebt. Dieser formuliert erst nach mehrfacher Aufforderung folgenden Satz: »dass ich ausziehn wollte. – wa\_ warn meine Wünsche« (Klingler, 2019, S. 186). Mit dieser Äußerung stellt er die Fortsetzung der gesamten Hilfemaßnahme in Frage. Im analysierten HPG wird diesem Wunsch nicht entsprochen, und es unterbleibt eine weitere Bearbeitung dieser Wunschäußerung. Auch wird der Junge nicht nach Gründen dafür gefragt, warum er ausziehen wolle. Ferner fehlt eine weitere Thematisierung von Gründen, die nach Ansicht der Fachkräfte dagegensprechen, dass die Hilfemaßnahme grundlegend verändert wird. Offenbar lehnte die leibliche Mutter es ab, dass der Junge bei ihr leben kann. Aber auch die im HPG anwesende leibliche Mutter formuliert für die Ablehnung keine Gründe. Eine Äußerung der Mitarbeiterin des Jugendamtes »das hattn wir beim letztm mal doch schon« (Klingler, 2019, S. 186 sowie Albus et al., 2010, S. 81) verweist auf eine Ungeduld bzw. eher auf eine Abwehr deliberativer Bearbeitung an der zitierten Stelle des HPGs. Dieses Beispiel lässt sich auf den Deliberationsbegriff beziehen. In der analysierten Passage aus dem HPG wird zwar Partizipation realisiert, allerdings hätte gleichwohl eine genuin deliberative Bearbeitung der Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung der Hilfemaßnahme eine gänzlich andere Form: die Äußerung von Gründen und Gegengründen.

Aufgrund der Komplexität der Gesprächssituation ist also davon auszugehen, dass empirisch das Interaktionsformat des HPGs nicht integral als deliberativ zu bestimmen ist. Deliberation ist wie in anderen Verwaltungsinteraktionen auch (Schmidtke, 2017) ein phasenspezifisches Merkmal im Verlauf der Interaktion. Darüber hinaus ist nicht jede Äußerung im Rahmen eines HPGs entscheidungsbezogen: So werden diese z.B. gelegentlich dazu genutzt, pädagogische Alltagsfragen zu besprechen, etwa wenn ein Pflegevater die beteiligten Personen dazu auffordert, dem von ihm betreuten Jugendlichen ins Gewissen zu reden, er möge sein Zimmer aufräumen.

Auch werden häufig Schulprobleme, Probleme im alltäglichen Umgang oder schwierige emotionale Themen virulent. Dabei werden andere Interaktionsformate als deliberative Entscheidungsfragen relevant, die in den pädagogischen oder gar therapeutischen Bereich gehören. Es sind regelmäßig VertreterInnen des Staates, die solche Gespräche auf eigentlich zu treffende Entscheidungen zurückführen und beziehen. Kurzum: HPGs sind nicht ausschließlich und zentral deliberativ, sondern nur in zentralen Aspekten: »Das Hilfeplangespräch stellt zugleich eine Einladung zu einer ›herrschaftsfreien Kommunikation‹ dar wie einen Austragungsort strategischer Interessen und damit instrumenteller Formen der Kommunikation. Diese Widersprüchlichkeiten sind nicht aufzulösen und müssen, wo sie spürbar werden, angesprochen werden können« (Schwabe, 2019, S. 30).

## Ausblick

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es vielversprechend erscheint, HPGs unter dem besonderen Aspekt der Deliberation genauer zu untersuchen. Bisherige Untersuchungen haben Licht in das Dunkel der »konkreten Praxisabläufe der Hilfeplanung« (Messmer & Hitzler, 2011, S. 51) gebracht. Die Studien von Albus et al. (2010), Klingler (2019), Messmer und Hitzler (2011, 2012) nehmen das tatsächliche Interaktionsgeschehen qualitativ-empirisch in den Blick und fokussieren neben der Frage der Partizipation auch grundlegende Fragen der Machtausübung, Professionalität der Fachkräfte und dem Subjektstatus von Kindern und Jugendlichen. Der Partizipationsbegriff ist zwar normativ etabliert, die empirische Forschung zu der Frage, wie sich Partizipation in den verschiedensten Kontexten jedoch im Detail realisiert, bedarf einer weiteren Differenzierung bezogen auf die verschiedensten Praxiskontexte, in denen das sehr allgemeine normative Konzept der Partizipation jeweils konkret umgesetzt wird. Der Bereich der Entscheidungsfindung, besonders im Rahmen von rechtlich abgesicherten mündlichen Interaktionsformaten wie dem HPG, bedarf meines Erachtens des Begriffs der Deliberation. Die bereits erarbeiteten Forschungsergebnisse ließen sich sinnvoll differenzieren und ergänzen, wenn in weiteren Erhebungen genauer die Frage untersucht würde, inwiefern in HPGs Entscheidungen als offene Entscheidungen vorbereitet werden und wovon es genau abhängt, dass Beteiligte Gründe und Gegengründe in HPGs äußern. Eine entsprechende

Studie würde einen speziellen Teil staatlich-bürokratisch organisierter Hilfe, die im Falle eines Scheiterns von Familien notwendig wird, unter dem Aspekt in den Blick nehmen, inwiefern BürgerInnen des demokratischen Rechtsstaates Hilfen auch dann angeboten werden können, wenn diese sie von sich aus zunächst verweigern. Die Anwendung des Deliberationsbegriffs auf HPGs eröffnet ferner ein besseres soziologisches Verständnis der Einbettung solcher Verwaltungsinteraktionen in den größeren Zusammenhang der Legitimation des demokratischen Rechtsstaates.<sup>16</sup>

## Literatur

- Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U., & Polutta, A. (2010). *Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms »Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ffSGB VIII«*. Münster: Waxmann.
- Bächtiger, A., & Steiner, J. (2005). Introduction. *Acta Politica*, 40(2), 153-168.
- Bächtiger, A., Niemeyer, S., Neblo, M., Steenbergen, M. R., & Steiner, J. (2010). Disentangling Diversity in Deliberative Democracy – Competing Theories, Their Blind Spots and Complementarities. *Journal of Political Philosophy*, 18(1), 32-63.
- Bartels, K. P. R. (2012). *Communicative Capacity – How Public Encounters Affect the Quality of Participatory Democracy*. Thesis. University of Glasgow. Verfügbar unter: <http://theses.gla.ac.uk/3517/>.
- Bode, I., & Turba, H. (2015). »Warum wird das »ganz normale Chaos« zum Problem?« In M. Apelt & K. Senge (Hg.), *Organisation und Unsicherheit, Organisationssoziologie* (S. 105-122), Wiesbaden: Springer.
- Bundesdrucksache 13/11368 (1998). *Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland – Zehnter Kinder- und Jugendbericht*. Berlin.

---

16 Stork (2010) verweist zwar auf den Deliberationsbegriff, um den Zusammenhang der Legitimation des demokratischen Rechtsstaates auch in der Kinder- und Jugendhilfe zu betonen, die als »gesellschaftliches Teilsystem auch permanent auf ihre Funktionalität im gesamten demokratischen System hinterfragt« werde (S. 226), vertieft diesen Hinweis jedoch nicht. Diesen Zusammenhang vertiefend zu reflektieren, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen und muss anderen Untersuchungen überantwortet werden.

- Cohen, J. (1997). Deliberation and Democratic Legitimacy. In J. Bohman & W. Rehg (Hg.), *Deliberative democracy – Essays on Reason and Politics* (S. 67-91). Cambridge: MIT Press.
- Dewey, J. (1922). *Human Nature and Conduct – An Introduction to Social Psychology*. New York.
- Gadow, T., Peucker, C., Pluto, L., van Santen, E., & Seckinger, M. (2013). *Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Gaus, D. (2018): »Rational Reconstruction«. In A. Allen & E. Mendieta (Hg.), *The Cambridge Habermas Lexicon* (S. 369-378) Cambridge: Cambridge UP.
- Goffman, E. (1979). Footing. *Semiotica*, 25(1,2), 1-29.
- Goodin, R. E. (2000). Democratic Deliberation Within. *Philosophy & Public Affairs*, 29(1), 1-109.
- Goodin, R. E. (2008). *Innovating Democracy*. Oxford: Oxford University Press.
- Grohs, S. (2007). Reform der Jugendhilfe zwischen Neuer Steuerung und Professionalisierung – Eine Bilanz nach 15 Jahren Modernisierungsdiskurs. *Zeitschrift für Sozialreform*, 53, 247- 274.
- Habermas, J. (1984). *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1988). *Theorie des kommunikativen Handelns*. Band I und II, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1992). *Faktizität und Geltung – Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (2005). Concluding Comments on Empirical Approaches to Deliberative Politics. *Acta Politica*, 40(3), 384-392.
- Habermas, J. (2006). Political Communication in Media Society – Does Democracy Still Enjoy an Epistemic Dimension? The Impact of Normative Theory on Empirical Research. *Communication Theory*, 16(4), 411-426.
- Hanssen, K., Markert, A., Petersen, K., & Wagenblass, S. (2008). Uneingelöste Versprechungen: Von der bleibenden Notwendigkeit einer AdressatInnenorientierung in der Jugendhilfe. In H.-U. Otto (Hg.), *Soziale Arbeit in Gesellschaft* (S. 225-232). Wiesbaden: VS.
- Hitzler, S. (2012). *Aushandlung ohne Dissens? Praktische Dilemmata der Gesprächsführung im Hilfeplangespräch*. Wiesbaden: VS.
- Hunold, C. (2001). Corporatism, Pluralism, and Democracy – Toward a Deliberative Theory of Bureaucratic Accountability. *Governance*, 14(2), 151-167.

- Hurrelmann, A., Liebsch, K., & Nullmeier, F. (2002). Wie ist argumentative Entscheidungsfindung möglich? – Deliberation in Versammlungen und Internetforen. *Leviathan*, 30(4), 544-563.
- Kingfisher, C. P. (1998). How Providers Make Policy – An Analysis of Everyday Conversation in a Welfare Office. *Journal of Community & Applied Social Psychology*, 8, 119-136.
- Klingler, B. (2019). *Arbeit am Subjekt? Kinder und Jugendliche in der Hilfeplanung*. Weinheim: Beltz.
- Krause, H.-U., & Steinbacher, E. (2009). Vom Fall zur Hilfe: Hilfeplanung nach §36 SGB VIII (KJHG). In H.-U. Krause & F. Peters (Hg.), *Grundwissen erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen* (S. 65-87). Weinheim: Juventa.
- Lipsky, M. (1980). *Street-Level Bureaucracy – Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Russell Sage.
- Locher, M. A., & Bousfield, D. (2008). Introduction – Impoliteness and Power in Language. In D. Bousfield & M. A. Locher (Hg.), *Impoliteness in Language* (S. 1-13). Berlin, New York: de Gruyter.
- Luhmann, N. (1983). *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lutz, T. (2010). *Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtstaatlichen Gesellschaften*. Wiesbaden: VS.
- Mansbridge, J. (1999). Every Day Talk in the Deliberative System. In S. Macedo (Hg.), *Deliberative politics – Essays on democracy and disagreement* (S. 211-239). New York: Oxford University Press.
- Mansbridge, J., Bohman, J., Chambers, S., Estlund, D., Føllesdal, A., Fung, A., Lafont, C., Manin, B., & Martí, J. L. (2010). The Place of Self-Interest and the Role of Power in Deliberative Democracy. *Journal of Political Philosophy*, 18(1), 64-100.
- Mansbridge, J., Bohman, J., Chambers, S., Christiano, T., Fung, A., & Parkinson, J. (2012). A Systemic Approach to Deliberative Democracy. In J. Parkinson (Hg.), *Deliberative Systems – Deliberative Democracy at the Large Scale*. Cambridge et al.: Cambridge University Press, 1-26.
- Marquard, P., & Trede, W. (2018). Das zweigliedrige Jugendamt. In K. Böllert (Hg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 115-129). Wiesbaden: Springer.
- Maynard-Moody, S., & Musheno, M. (2000). State Agent or Citizen Agent – Two Narratives of Discretion. *Journal of Public Administration Research and Theory*, 10(2), 329-358.

- Merchel, J. (1999). Zwischen »Diagnose« und »Aushandlung«: Zum Verständnis des Charakters von Hilfeplanung in der Erziehungshilfe. In F. Peters. (Hg.), *Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung* (S. 73-96). Frankfurt a.M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.
- Messmer, H., & Hitzler, S. (2011). Interaktion und Kommunikation in der Sozialen Arbeit. Fallstudien zum Hilfeplangespräch. In G. Oelerich & H.-U. Otto (Hg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit. Ein Studienbuch* (S. 51-64). Wiesbaden: VS.
- Münder, J., Meysen, T., & Trenczek, T. (2019). *Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden: Nomos.
- Parkinson, J. (2003). Legitimacy Problems in Deliberative Democracy. *Political Studies*, 51, 180-196.
- Parkinson, J. (2006). *Deliberating in the Real World – Problems of Legitimacy in Deliberative Democracy*. Oxford, New York: Oxford University Press.
- Pfadenhauer, B. (2011). *Das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklungslinien, rechtliche Grundlegung und institutionelle Bedingungen*. Wiesbaden: VS.
- Pierce, J. L., Neeley, G., & Budziak, J. (2008). Can Deliberative Democracy Work in Hierarchical Organizations? *Journal of Public Deliberation*, 4(1), 1-39.
- Pluto, L. (2007). *Partizipation in den Hilfen zur Erziehung – Eine empirische Studie*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Pluto, L. (2018). Partizipation und Beteiligungsrechte. In K. Böllert (Hg.), *Kompandium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 945-965). Wiesbaden: Springer.
- Sartori, G. (1970). Concept Misformation in Comparative Politics. *The American Political Science Review*, 64(4), 1033-1053.
- Schmidtke, O. (2017). *Staatlichkeit, Deliberation und Facework – Eine qualitative Analyse von Interaktionen in der öffentlichen Verwaltung*. Köln: Halem.
- Schwabe, M. (2019). *Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Steiner, J. (2008). Concept Stretching – The Case of Deliberation. *European Political Science*, 7(2), 186-190.
- Stork, R. (2010). Beteiligungsprozesse in der Jugendhilfeplanung. In S. Maykus & R. Schone (Hg.), *Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven* (S. 221-241). Wiesbaden: VS.

- Thompson, D. F. (2008). Deliberative Democratic Theory and Empirical Political Science. *Annual Review of Political Science*, 11(1), 497-520.
- Trede, W. (2014). Zwischen Expertentum und Diskursivität. Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII in der Praxis der sozialen Arbeit. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 62(4): 485-501.
- Urban, U. (2005). Hilfeplanung in der Ambivalenz zwischen Hilfe und Kontrolle. In L. Hartwig & K. Teuber (Hg.), *Hilfeplanung – reine Formsache?* (S. 233-242). München: Sozialpädag. Inst. im SOS-Kinderdorf.
- Velasco, J. C. (2010). Deliberation/deliberative Demokratie. In H. J. Sandkühler (Hg.), *Enzyklopädie Philosophie*. Bd. I (S. 360-364). Hamburg: Meiner.
- Wagner, L. (2018). Vom Klienten zur Nutzer\_in. In K. Böllert (Hg.). *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 337-363). Wiesbaden: Springer.
- Walton, D. (2007). *Dialog Theory for Critical Argumentation*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Weber, M. (1988). Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland – Zur politischen Kritik des Beamtentums und Parteiwesens. In M. Weber (Hg.), *Gesammelte Politische Schriften* (S. 306-443). Tübingen: Mohr.